



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN
MINISTERIN EDITH SITZMANN MDL

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53 • 70013 Stuttgart

An alle
Beamtinnen und Beamten
Richterinnen und Richter
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
Versorgungsempfängerinnen und
Versorgungsempfänger
des Landes Baden-Württemberg

Datum 25. Oktober 2017
Aktenzeichen 1-0320.0-02/41

(Bitte bei Antwort angeben)

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 (BVAnpGBW 2017/2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag von Baden-Württemberg hat heute das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg (BVAnpGBW 2017/2018) beschlossen. Über die damit für die Jahre 2017 und 2018 eintretende Anpassung bei den Dienst- und Versorgungsbezügen möchte ich Sie gerne informieren:

Die Landesregierung hat den Entwurf des BVAnpGBW 2017/2018 am 20. Juni 2017 in den Landtag eingebracht. Der Gesetzentwurf enthielt die vollständige Umsetzung der Vereinbarung der Landesregierung mit dem BBW - Beamtenbund Tarifunion und dem Verein der Richter und Staatsanwälte Baden-Württemberg e.V. vom 17. März 2017, über welche Sie Herr Ministerpräsident Kretschmann bereits mit Schreiben vom 17. März 2017 informiert hat.

Nach Abschluss der Vereinbarung und nach der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 7. Juli 2017 einen Beschluss veröffentlicht, der eine Kehrtwende gegenüber der bisherigen Rechtsprechung darstellt. Im Ergebnis sieht der Beschluss vor, dass eine nach Besoldungsgruppen sozial gestaffelte zeitliche Verschiebung der Besoldungsanpassungen nicht mehr zulässig ist.

Um dem Beschluss des BVerfG Rechnung zu tragen, hat das Ministerium für Finanzen schnellstmöglich Gespräche mit den Gewerkschaften aufgenommen und den Regierungsfraktionen einen Vorschlag unterbreitet, der den Geist der Vereinbarung erhält und eine ausgewogene Umsetzung der höchstrichterlichen Vorgaben darstellt. Für die Landesregierung stand trotz des Urteils außer Frage, dass sie sich an ihre Zusagen halten wird. Der Landtag hat nun entsprechend einen für alle Besoldungsgruppen einheitlichen Anpassungszeitpunkt im Jahr 2017 sowie im Jahr 2018 festgelegt. Diesen einheitlichen Zeitpunkt ergänzen Regelungen, die die neue Rechtsprechung des BVerfG aufgreifen und zugleich Verschlechterungen gegenüber der Vereinbarung entgegenwirken.

Das BVAnpGBW 2017/2018 enthält nun zur Anpassung im Jahr 2017 einen einheitlichen Anpassungszeitpunkt für alle Besoldungsgruppen zum 1. März 2017. Das heißt:

- Für die Anwärterinnen und Anwärter sowie für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 verbleibt es also bei der Anpassung zum 1. März 2017.
- Für A 10 und A 11 erfolgt die Besoldungsanpassung zwei Monate früher.
- Ab A 12 sowie in den Besoldungsordnungen B, R, W und C-kw erfolgt die Besoldungsanpassung drei Monate früher als es die Vereinbarung vorsah.

Die sich hieraus ergebenden Nachzahlungen werden vom Landesamt für Besoldung und Versorgung voraussichtlich mit den Bezügen für Januar 2018 ausgezahlt.

Für die Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2018 hat der Gesetzgeber einen einheitlichen Anpassungszeitpunkt zum 1. Juli 2018 beschlossen. Beim Familienzuschlag erfolgt die Anpassung davon abweichend einheitlich bereits zum 1. März 2018. Das bedeutet:

- Anwärterinnen und Anwärter sowie Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 erhalten die Besoldungsanpassung vier Monate später. In Anbetracht der durch die geänderte Rechtsprechung entstandenen besonderen Situation sieht der Gesetzesbeschluss Einmalzahlungen vor, um eintretende Verschlechterungen auszugleichen. Für die Anwärterinnen und Anwärter beträgt die Einmalzahlung brutto 140 Euro. Für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 beträgt die Einmalzahlung brutto 400 Euro. Die Auszahlung der Einmalzahlung ist für den Monat März 2018 vorgesehen.
- In den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 erfolgt die Besoldungsanpassung 2018 gegenüber der Vereinbarung um zwei Monate später. Unterdessen erfolgt die Anpassung im Jahr 2017 um zwei Monate früher. Eine Verschlechterung tritt hier

daher insoweit ein, als die Besoldungsanpassung des Jahres 2018 mit 2,675 Prozent höher ausfällt als die Anpassung im Jahr 2017 (2,0 Prozent, mindestens 75 Euro, jeweils abzüglich Versorgungsrücklage). Um diese Verschlechterung auszugleichen, beträgt die Einmalzahlung in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 brutto 100 Euro. Die Auszahlung der Einmalzahlung ist ebenfalls für den Monat März 2018 vorgesehen.

- In den Besoldungsgruppen ab A 12 sowie in den Besoldungsordnungen B, R, W und C-kw erfolgt die Anpassung 2018 gegenüber der Vereinbarung um einen Monat später. Nachdem die Anpassung des Jahres 2017 im Vergleich zur Vereinbarung drei Monate früher erfolgt, bedeutet das schon eine Verbesserung.

In Anbetracht der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen hat der Landtag eine ausgewogene Entscheidung getroffen. Hierfür nimmt das Land zusätzlich rund 43 Millionen Euro in die Hand.

Der im Ländervergleich einmalige strukturelle BW-Bonus und die Erhöhung der Eingangsbesoldung in einem Schritt zum 1. Januar 2018 bleiben als wesentliche Punkte der Einigung von März unverändert bestehen. Sie sind wichtige Instrumente, damit wir weiterhin eine attraktivere Besoldung als andere Bundesländer haben und damit im Wettbewerb um die besten Köpfe von morgen und damit Ihren künftigen Kolleginnen und Kollegen gut bestehen zu können.

Ich halte die nun getroffene gesetzliche Regelung für eine ausgewogene Lösung, mit der das Land seine Wertschätzung gegenüber seinen Bediensteten zum Ausdruck bringt und seine Verlässlichkeit unter Beweis stellt. Die Landesregierung steht zu ihren Vereinbarungen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung, Altersgeld und Hinterbliebenengeld, für welche das Gesetz dem Besoldungsbereich entsprechende Regelungen enthält.

Mit diesem Schreiben möchte ich die Gelegenheit nutzen und mich bei Ihnen im Namen der gesamten Landesregierung ganz herzlich für Ihr tägliches Engagement zum Wohle des Landes Baden-Württemberg zu bedanken.

Mit freundlichen Grüßen


Edith Sitzmann MdL